



AL/SG:	SG 11 - Kreisfinanzen, Kreiskasse
Aktenzeichen:	11-9410

Aichach, den 04.12.2024

Sitzungsvorlage

Drucksache:	11/071/2024	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	27.01.2025	

Betreff:

Jahresrechnung 2024 (ohne Regie- und Eigenbetrieb);
Vorlage gem. Art. 88 Abs. 2 LkrO

Anlagen

Bericht zur Umsetzung des Haushalts 2024 - Anlage 1
Übersicht zur Bildung und Übertragung von Haushaltsresten - Anlage 2
Kassenmäßiger Abschluss - Anlage 3
Ergebnis der Haushaltsrechnung - Anlage 4
Vermögensübersicht - Anlage 5
Übersicht Rücklagen und Schulden - Anlage 6
Liste der unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse - Anlage 7
Rechenschaftsbericht - Anlage 8

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten:
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Sachverhalt:

1 Informationen zur Haushaltsrechnung 2024

Die als Anlage 1 beigefügte Zusammenstellung gibt wesentliche Informationen zur Umsetzung des Haushalts 2024 wieder. Bei größeren Abweichungen zu den Planansätzen werden Gründe aufgeführt.

2 Abwicklung und Bildung von Haushaltsresten

Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik - (KommHV-K) ist in der Haushaltsrechnung bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Übertragbarkeit von Ausgaben besteht im Vermögenshaushalt kraft Gesetzes, im Verwaltungshaushalt nur bei entsprechender Erklärung durch Haushaltsvermerk (§ 19 KommHV-K). Die Übertragung ist danach zu richten, welche Mittel im kommenden Haushaltsjahr für ihren Zweck noch benötigt werden. Für Einnahmen gelten diese Regeln mit starken Einschränkungen entsprechend.

Bei gesetzlicher und deklariertem Übertragbarkeit ist es Aufgabe der Fachbereiche, die Beträge zu benennen, die übertragen werden sollen; eine Beschlussfassung hierüber erscheint nicht erforderlich.

Die Mittelübertragung bei Investitionsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau wurde einer kritischen Bedarfsprüfung für das Jahr 2025 unterzogen. Notwendige Mittel von **14.083.918,92 €** wurden als neue Haushaltsausgabereste auf das Nachjahr übertragen. Aufgrund einer Priorisierung und Verschiebung von Baumaßnahmen wurden alte Haushaltsreste von 4.194.071,24 € in Abgang gestellt.

Auf diesen Grundlagen werden Haushaltseinnahmereste von 5.077.600 € sowie Haushaltsausgabereste von 20.418.106,20 € gebildet oder übertragen (s. Anlage 2).

3 Allgemeine Rücklage

§ 22 Abs. 1 KommHV-K bestimmt, die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Ein Überschuss ist bei der abzuschließenden Jahresrechnung in die Allgemeine Rücklage zu geben (§ 79 Abs. 2 KommHV-K).

Statt der veranschlagten Zuführung von 8.297.500 € bzw. der bei der Haushaltsplanung berechneten finanzwirtschaftlichen Mindestzuführung von 10.727.800 € können zum Vermögenshaushalt 12.685.831,05 € durchgebucht werden. Zum Abgleich des Vermögenshaushalts war anstelle der angesetzten Entnahme aus Rücklagen von 6.501.100 € eine Zuführung von 4.681.027,07 € möglich. Die veranschlagten Kreditaufnahmen von 2.321.000 € wurden nicht benötigt. Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2024 einen Stand von 12.685.831,05 €. Die darin enthaltene Mindestrücklage beträgt 1.487.530 €.

4 Jahresrechnung

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sind in einer Jahresrechnung nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Sie ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Kreisausschuss vorzulegen (Art. 88 Landkreisordnung).

Mit den ausgewählten Materialien soll sie auf die wichtigsten Daten konzentriert werden. Die vollständigen Unterlagen stehen für die Rechnungsprüfung zur Verfügung.

5 Hinweis

Die Jahresabschlüsse des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft und des Eigenbetriebes Kliniken an der Paar sind nach § 25 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Sie werden dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie bzw. dem Werkausschuss vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Informationen zur Bildung und Übertragung von Haushaltsresten sowie zur Jahresrechnung 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Michael Haas